



BArchV, Postfach 81 01 20, 81901 München

Postanschrift:
Hausanschrift:

Postfach 81 01 20, 81901 München
Arabellastraße 31, 81925 München

U-Bahn:

U4 Richard-Strauss-Straße

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl: (089) 9235 -
Telefax: (089) 9235 - 7042
Telefonvermittlung: (089) 9235 - 6

E-Mail: barchv@versorgungskammer.de
Internet: www.versorgungskammer.de/barchv

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

München,
14.11.2014

Satzungsänderung zum 1. Januar 2015 Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

der Landesausschuss des Versorgungswerks hat in seinen Sitzungen am 16. Mai und 22. Oktober 2014 ausführlich die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten beraten und über Handlungsmöglichkeiten diskutiert, um das Versorgungswerk auch weiterhin auf einem zukunftsfesten Kurs zu halten.

Als Ergebnis dieser ausführlichen Beratungen hat er beschlossen, das bisherige Finanzierungssystem („Anwartschaftsdeckungsverfahren“) um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens (oDPV) zu erweitern. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Anwartschaftsdeckungsverfahren hat sich in der Vergangenheit bei stetigen Zinsüberschüssen als ein geeignetes Finanzierungssystem erwiesen. Das Versorgungswerk verfügt dementsprechend nach wie vor über eine volle Kapitaldeckung.

Es erlaubt dem Versorgungswerk aber nicht, auf eine längere Phase niedriger Zinsen angemessen zu reagieren. Angesichts einer Kapitalmarktsituation, die durch hohe Marktschwankungen, Herabstufungen bei vermeintlich guten Emittenten und durch ein extrem niedriges Zinsniveau gekennzeichnet ist, reicht die aktuelle Risikotragfähigkeit im bisher angewandten Finanzierungsverfahren nicht aus.

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen von rein anwartschafts gedeckten Finanzierungssystemen ein überaus hohes Maß an Risikotragfähigkeit. Bereits auf die *nur ansteigende Wahrscheinlichkeit*, dass in der Zukunft die Anwartschaften und Renten nicht mehr vollständig kapitalgedeckt sein könnten, muss das Versorgungswerk mit einem weiteren Aufbau von Reservemitteln über die volle Kapitaldeckung hinaus reagieren. Ein schneller Aufbau weiterer Reservemittel ist angesichts des schwachen Zinsumfelds aber derzeit nicht möglich.

Der Landesausschuss hat sich daher für eine Erweiterung des Finanzierungsverfahrens der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV) um Elemente des oDPV entschieden. Im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren führen bereits die bilanziellen Vorgaben für das oDPV durch die bloße Modifizierung des Finanzierungssystems zu einer bilanziell ausreichenden Risikotragfähigkeit. Das neue Finanzierungssystem gilt für alle Einzahlungen ab dem 1. Januar 2015.

Verwaltungsgebäude: München Bogenhausen, Arabellastr. 31
Postanschrift: Bayerische Architektenversorgung, Postfach 810120, 81901 München
Bankverbindung: BayernLB
BLZ 700 500 00, Kto. 24716
IBAN: DE83 7005 0000 0000 0247 16, BIC: BYLADEMMXXX

Das oDPV ist eine Kombination aus Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren. Für die Anwartschaften und Renten der Mitglieder wird wie bisher ein Kapitalstock gebildet. Die Ansprüche müssen aber – anders als beim Anwartschaftsdeckungsverfahren – nicht unbedingt vollständig ausfinanziert sein. In die Rechnungsgrundlagen kann die zukünftige Entwicklung des Versorgungswerks einbezogen werden. Das oDPV kann dadurch flexibler auf Veränderungen von Rahmenbedingungen, wie z.B. ein Fortdauern der Niedrigzinsphase, reagieren. Zugleich hat aber der Landesausschuss das Ziel vorgegeben, weiterhin die Beibehaltung von 100 % Kapitaldeckung und damit die volle Ausfinanzierung wie im Anwartschaftsdeckungsverfahren anzustreben.

Für Sie als Mitglied bedeuten die Änderungen Folgendes:

Bis 31. Dezember 2014 erworbene Anwartschaften bleiben im alten Finanzierungssystem.

Ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2014 im Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften (Altanwartschaften) werden nicht in das neue System einbezogen. Sie bleiben bestehen und werden im bisherigen System weitergeführt. Das Ruhegeld daraus errechnet sich nach den bisherigen Regelungen. Auch die bereits eingewiesenen Ruhegelder werden nach den bisherigen Bestimmungen weiterbezahlt.

Hinsichtlich der Altanwartschaften, d.h. Anwartschaften aus dem Anwartschaftsverband 1 (Einzahlungen vor dem 1. Januar 2005 mit Verzinsung von 4 %) sowie aus dem Anwartschaftsverband 2 (Einzahlungen ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 mit Verzinsung von 3,25 %), besteht aber weiterhin ausdrücklich die Möglichkeit von Kürzungen oder Änderungen, sofern dies durch die Entwicklungen an den Kapitalmärkten erforderlich werden sollte, um so eine verursachungsgerechte Verteilung der Zinsverpflichtungen aus der Vergangenheit zu erreichen.

Anwartschaften ab 1. Januar 2015 erwerben Sie im neuen Finanzierungssystem.

Künftig erwerben Sie zunächst eine Anwartschaft in „Rentenpunkten“. Ihre Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres werden wie bislang mit einem alters- und geburtsjahrabhängigen Verrentungssatz bewertet. Sie ergeben aber zunächst nur eine bestimmte Anzahl an Rentenpunkten. Im Versorgungsfall, d.h. bei Rentenbeginn, werden die Rentenpunkte zusammengezählt und mit dem im Jahr des Versorgungsfalls geltenden Rentenbemessungsfaktor (RBF) multipliziert. Der RBF gibt an, wie viel ein Rentenpunkt in Euro wert ist. Das Ergebnis ergibt die Höhe Ihres Ruhegelds in Euro für das oDPV.

Die Verrentungssätze bleiben unverändert und entsprechen den seit dem 1. Januar 2010 geltenden Werten für den Anwartschaftsverband 3 (Tabelle 1 der Satzung). Der Rentenbemessungsfaktor wird vom Landesausschuss in der Regel jährlich in Abhängigkeit von der finanziellen Lage des Versorgungswerks bestimmt. Er hat im Jahr 2015 den Wert „1“, so dass eine Anwartschaft von einem Rentenpunkt einer Anwartschaft von 1 € entspricht. Sofern es die finanzielle Lage des Versorgungswerks erfordert, ist auch eine Absenkung des Rentenbemessungsfaktors möglich.

Der rechtsverbindliche Anspruch auf Ruhegeld wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalls festgestellt. Bis dahin ist der Wert eines Rentenpunkts noch veränderbar.

Das neue Finanzierungsverfahren kombiniert die Vorteile und reagiert flexibel.

Das gewählte Finanzierungsmodell ist eine gute Kombination der Elemente von Anwartschaftsdeckungsverfahren und oDPV. Es ist deutlich besser als das bisherige Finanzierungssystem geeignet, auf die unterschiedlichen Situationen am Kapitalmarkt angemessen zu reagieren.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zum oDPV enthält der beiliegende FAQ-Katalog. Diese und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Versorgungswerks (www.barchv.de).

Ihre
Bayerische Architektenversorgung